Satzung des Niedersächsischen Geschichtslehrerverbandes e.V. (NGLV) vom 3.11.2011

§ 1 Rechtsform und Sitz des Niedersächsischen Geschichtslehrerverbandes

Der Niedersächsische Geschichtslehrerverband e.V. ist ein eingetragener Verein mit Sitz und Gerichtsstand in Hannover und zugleich ein Landesverband im Verband der Geschichtslehrer Deutschlands e.V.

§ 2 Aufgaben

- I. Die Aufgabe des Niedersächsischen Geschichtslehrerverbandes ist die Förderung der historischpolitischen Bildung in allen Schulformen und den ihnen dienenden Bildungseinrichtungen.
- II. Eine besondere Aufgabe sieht der Niedersächsische Geschichtslehrerverband in der Mitsprache bei der Festlegung der Ausbildungspläne zukünftiger Geschichtslehrer. Er versteht sich als Anreger, Vermittler und selbständiger Organisator von Fort- und Weiterbildung und unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Heimatbund die Arbeit der örtlichen Geschichtsvereine, der Geschichtswerkstätten und der Gedenkstätten.
- III. Der Niedersächsische Geschichtslehrerverband vertritt die Belange der historisch-politischen Bildung, insbesondere das Fach Geschichte sowie die Fachanliegen der Geschichtslehrerschaft gegenüber den Behörden und ihren Vertretungskörperschaften. Er arbeitet mit den Universitäten, Hochschulen, Museen, Archiven, Verlagen und anderen Fachverbänden zusammen.
- IV. Mit den in §2 aufgezählten Aufgaben verfolgt der Verband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind – oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen – begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Niedersächsischen Geschichtslehrerverbandes kann jeder werden, der in Niedersachsen in Geschichtsunterricht, Geschichtsforschung oder anderen Institutionen, die in §2 angesprochen sind, tätig ist, eine pädagogische Tätigkeit ausübt/ausgeübt hat oder in der Vorbereitung zu einer Geschichte vermittelnden Tätigkeit steht.

Die Aufnahme in den Landesverband wird vollzogen durch schriftliche Beitrittserklärung und schriftliche Bestätigung der Aufnahme. Der Austritt wird vollzogen durch schriftliche Erklärung des Austretenden, jeweils zum Schluss des Kalenderjahres.

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Tod
- b. durch Austritt.
- c. durch Ausschluss

und wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Für einen Ausschluss ist ein formeller Beschluss des erweiterten Vorstandes notwendig.

§ 4 Gliederung

Die Organe des NGLV sind

- 1. der Geschäftsführende Vorstand (GV),
- 2. der Erweiterte Vorstand (EV),
- 3. die Mitgliederversammlung (MV).

§ 5 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der geschäftsführende Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des NGLV, er führt die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus und ist im Sinne der in §2 bezeichneten Aufgaben tätig.

Dem geschäftsführenden Vorstand steht das Recht zu, geeignete Mitglieder als Berater zur Erfüllung spezieller Aufgaben heranzuziehen.

Der **Vorsitzende** oder einer seiner Stellvertreter vertreten den NGLV im Hauptvorstand des "Verbandes der Geschichtslehrer Deutschlands." Der Vorsitzende vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Er gilt als Vorstand im Sinne des §26 (2) BGB.

Der **Kassenwart** verwaltet die Kasse des NGLV. Er hat der Mitgliederversammlung und – in jeder Vorstandssitzung – dem Vorstand Bericht zu erstatten. Er allein nimmt Zahlungen für den Verband entgegen, führt die jeweiligen Abrechnungen mit dem Verband der Geschichtslehrer Deutschlands durch und leistet Zahlungen für Verbandszwecke im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

Die Rechnungsführung des Kassenwartes ist jährlich und bei Rücktritt <u>vor</u> Rücktritt des Kassenwartes durch die **Kassenprüfer** anhand der vom Kassenwart vorgelegten Unterlagen zu prüfen. Erst aufgrund der Kassenprüfung kann Entlastung erteilt werden. Der Kassenwart verwaltet die Mitgliederkartei.

Der **Schriftführer** führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Außerdem verfasst er die Berichte über den NGLV für die jeweilige Ausgabe der Bundeszeitschrift.

Der Vorsitzende oder (bei Verhinderung des Vorsitzenden) einer seiner Stellvertreter führt den laufenden Schriftverkehr des Verbandes. Er beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen, und zwar sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert – mindestens aber zweimal im Jahr oder wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder – unter Einschluss des Vorsitzenden – oder im Verhinderungsfall eines seiner Stellvertreter – anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Beschlüsse des Vorstandes können auch durch Telefonate und Briefwechsel zwischen den Vorstandsmitgliedern herbeigeführt werden. Sie sind ebenfalls in einem Protokoll festzuhalten, das allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt wird, und ausdrücklich als Beschlüsse zu kennzeichnen. Tritt ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode von seinem Amt zurück, so ist auf der nächstfälligen Mitgliederversammlung ein für den Rest der Wahlperiode tätiges Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 6 Erweiterter Vorstand

Zum Erweiterten Vorstand gehören

- a. die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
- b. die Vertreter der Regionen

Der Erweiterte Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt und dabei Zweck und Grund dafür angibt. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich ein. Ein Vorschlag zur Tagesordnung soll mindestens zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung versandt werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand eingereicht sein.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Auf Antrag wird die Stimmberechtigung des Mitgliedes auf der Mitgliederversammlung durch den Beleg der letzten Beitragszahlung nachgewiesen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das den Mitgliedern bei der Fälligkeit der nächsten Mitteilungen zur Kenntnis zu geben ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Diskussion aller Angelegenheiten, die den Geschichtslehrerverband im weitesten Sinne betreffen
- 2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- 3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kassenwartes
- 4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- 5. Diskussion und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 6. Entlastung des Vorstandes
- 7. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in getrennten Wahlgängen, jeweils für zwei Jahre,
- 8. Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 6 b) auf Vorschlag der entsendenden Regionen.
- 9. Wahl von Kassenprüfern
- 10. Wahl der Delegierten zu Bundesmitglieder- bzw. -delegiertenversammlungen.

§ 8 Mitteilung und Zeitschrift

Die Veröffentlichungen des NGLV erfolgen in jährlich mindestens zweimal erscheinenden Rundbriefen und in einer Verbandszeitschrift, die gemeinsam mit anderen Landesverbänden herausgegeben und redigiert werden kann.

§ 9 Auflösung

Über die Auflösung des Verbandes der Geschichtslehrer Niedersachsen e.V. entscheidet eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Verbandes. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt ein etwa vorhandenes Vermögen dem Verband der Geschichtslehrer Deutschlands e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Satzung

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn die betreffenden Anträge vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern des NGLV zugegangen sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 3. November 2011 in Hannover beschlossen.

Hannover, den 3.11.2011 gez. Dr. Martin Stupperich, 1. Vorsitzender NGLV